

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

2829

vom

4. Oktober 1966

mm

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 17. November 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Strengigässli" in Allschwil zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. bis 30. Jan. 1966 statt. Sie wurde durch Publikation im Allschwiler Wochenblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 1965 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 22. Dezember 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom

rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt, wobei die Einsprache am 26. August 1966 schriftlich zurückgezogen worden ist.

C. Mit Schreiben vom 1. September 1966 unterbreitet der Gemeinderat von Allschwil den Plan zur Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch diese allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter und vom Bundesgericht geschützter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Prüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht handelt es sich im vorliegenden Fall einerseits um die Planung der Verbreiterung und Korrektur einer bereits bestehenden, im Hinblick auf die bauliche Entwicklung aber sanierungsbedürftigen Verkehrsfläche und andererseits um die Weiterführung dieser Verkehrsfläche bis zum neugeplanten Mühlebachweg. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.

Die Linienführung ist durch die örtlichen Gegebenheiten weitgehend präjudiziert und gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Der Strassenlinienabstand beträgt 6.00 m und der Baulinienabstand 15.00 m. Nach den Bestimmungen von § 18 des kommunalen Bau- und Zonenreglementes handelt es sich somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung vermag den Anforderungen der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946) ebenfalls zu genügen. Auch die zugehörigen Längen-, Normal- und Querprofile sind soweit in Ordnung. Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil am 17. Nov. 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Strengigässli" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 2/eBS/22/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen-, Normal- und Querprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültige

tigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Allschwil hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),

an das Ingenieurbüro A. Aegerter &
Dr. O. Bosshardt AG, Malzgasse 30,
Basel,

an das Vermessungsamt,

an die Landeskanzlei,

- an die Planungsstelle (2),

an die Baudirektion (2),

an das Grundbuchamt Binningen.

Der^{2.} Landschreiber:

